



# Baden-Württemberg

DER JUSTIZMINISTER

Justizministerium Baden-Württemberg • Postfach 103461 • 70029 Stuttgart

Adressaten laut Verteilerliste

-Per E-Mail -

Stuttgart, den 14. September 2015

Aktenzeichen: 4251.D/0125

 Gnadenerweise zu Weihnachten 2015

## I.

Die Gnadenbehörden (§ 5 der Anordnung des Justizministeriums über das Verfahren in Gnadensachen vom 20. September 2001 - Die Justiz S. 506 -) werden ermächtigt und angewiesen, diejenigen Strafgefangenen,

- die eine von einem baden-württembergischen Gericht verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafarrest in einer baden-württembergischen Justizvollzugsanstalt verbüßen und deren Strafende in die Zeit 26. November 2015 bis einschließlich 6. Januar 2016 fällt oder
- die in der Zeit bis zum 6. Januar 2016 zu entlassen sind, weil ihnen eine Freistellung gemäß § 49 Abs. 9 JVollzGB III oder § 44 Abs. 9 JVollzGB IV auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet wird,

**am 25. November 2015** aus der Strafhaft zu entlassen, sofern fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de  
www.justiz.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn: Schlossplatz S-Bahn: Stadtmitte

1. Handelt es sich bei dem in den genannten Zeitraum fallenden Entlassungstermin, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Freistellungstagen im Sinne des JVollzGB (§ 49 Abs. 9 JVollzGB III oder § 44 Abs. 9 JVollzGB IV), um das endgültige Strafende, sind die noch bestehende Strafe und/oder der noch bestehende Strafrest durch Einzelgnadenerweise ohne Anhörung weiterer Stellen zu erlassen.
  
2. Fällt der Entlassungstermin gegebenenfalls auch in Verbindung mit einer Anrechnung der Freistellung gemäß § 49 Abs. 9 JVollzGB III oder § 44 Abs. 9 JVollzGB IV deshalb in den bezeichneten Zeitraum, weil der oder dem Verurteilten nach § 57 StGB, § 14a Abs. 2 Wehrstrafgesetz, § 88 JGG oder im Gnadenwege Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde, ist der infolge der vorzeitigen Entlassung nicht zu vollstreckende Teil der Freiheitsstrafe nach Abzug gegebenenfalls angerechneter Freistellungstage ohne Anhörung weiterer Stellen ebenfalls zur Bewährung auszusetzen.

## **II.**

1. Von der vorzeitigen Entlassung sind diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen,
  - a) die mit der vorzeitigen Entlassung nicht einverstanden sind,
  
  - b) bei denen ein sich unmittelbar anschließender, über den 6. Januar 2016 hinausgehender weiterer Vollzug vorgemerkt ist (z.B. Anschlussvollzug, Untersuchungs-, Abschiebe- oder Auslieferungshaft, freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung),
  
  - c) bei denen die Justizvollzugsanstalt oder die Vollstreckungsbehörde Kenntnis davon hat, dass mit der Ausweisung zu rechnen oder dass ein Auslieferungsverfahren anhängig ist,

- d) die sich - gleichviel in welcher Sache - nicht mindestens seit 1. September 2015 in Haft befinden,
  - e) die strafrechtlich verfolgt werden, weil ihnen zur Last gelegt wird, während des Vollzuges (einschließlich etwaiger Vollzugslockerungen wie Ausgang, Freigang oder Freistellung aus der Haft) oder während einer Strafunterbrechung Straftaten begangen zu haben,
  - f) gegen die in der Strafhaft nach dem 30. Juni 2015 ein nicht zur Bewährung ausgesetzter Arrest als Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist,
  - g) die entwichen waren oder vom Ausgang, Freigang, Freistellung aus der Haft oder von einer Strafunterbrechung nicht oder schuldhaft mit erheblicher Verspätung zurückgekehrt sind, es sei denn, sie befinden sich seit 1. Juli 2015 wieder in Haft.
2. Von der vorzeitigen Entlassung sind ferner diejenigen Strafgefangenen ausgeschlossen, bei denen im Falle des § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB die nicht vollständige Vollstreckung das Eintreten der Führungsaufsicht verhindern würde.
3. Von der vorzeitigen Entlassung kann abgesehen werden, wenn über die Ausschlussgründe nach Abschnitt II Nr. 1 und 2 hinaus gegen die Gefangene oder den Gefangenen sprechende Umstände von solchem Gewicht bekannt werden, dass sie diese Person als gnadenunwürdig erscheinen lassen. In diesem Fall hat die Gnadenbehörde vor einer ablehnenden Entscheidung dem Justizministerium unverzüglich - gegebenenfalls telefonisch oder sonst im Wege der Telekommunikation - zu berichten.

### **III.**

Bei Strafgefangenen, welche die von einem baden-württembergischen Gericht verhängte zeitige Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe oder einen Strafarrest in einer Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes verbüßen, ist auf Antrag oder, soweit der Entlassungstermin im Einzelfall der Gnadenbehörde bekannt wird, von Amts wegen nach Abschnitt I und II zu verfahren.

### **IV.**

Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten haben den Gnadenbehörden die für eine Begnadigung in Betracht kommenden Gefangenen unverzüglich zu benennen und sich darüber zu äußern, ob Ausschlussgründe vorliegen oder bekannt sind.

Später bekannt werdende Fälle sind den Gnadenbehörden telefonisch oder sonst im Wege der Telekommunikation vorab mitzuteilen.

In den Fällen der Nummer 2 des Abschnitts I. sind die bis zur Mitteilung erarbeiteten Freistellungstage mitzuteilen. Später erarbeitete Freistellungstage sind mit der Entlassungsmitteilung mitzuteilen.

### **V.**

Bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für einen Gnadenerweis nach diesem Erlass nicht erfüllen, verbleibt es bei der Regelung nach § 91 JVollzGB III bzw. § 85 JVollzGB IV.

Bei Gefangenen, denen ein Gnadenerweis aufgrund dieses Erlasses gewährt wird, kommt eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 91 Abs. 2 JVollzGB III bzw. § 85 Abs. 2 JVollzGB IV oder § 49 Abs. 9 JVollzGB

III oder § 44 Abs. 9 JVollzGB IV vor den 25. November 2015 nicht in Betracht.

## **VI.**

Dieser Erlass gilt nicht bei Freiheitsstrafen, für die sich der Ministerpräsident die Ausübung des Gnadenrechts vorbehalten hat (vgl. Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Gnadenrechts vom 25. September 2001, GBl. S. 567).

gez. Stichelberger

Verteilerliste:

Herren Generalstaatsanwälte  
Karlsruhe  
Stuttgart

Damen und Herren Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften  
- einschl. der Zweigstellen  
Lörrach und Pforzheim -  
in Baden-Württemberg

Amtsgerichte  
- Jugendrichter/innen als Vollstreckungsleiter/innen -  
in Baden-Württemberg

Damen und Herren  
Leiterinnen und Leiter  
der Justizvollzugsanstalten  
in Baden-Württemberg

Herren Präsidenten  
der Oberlandesgerichte  
Karlsruhe und Stuttgart

Frau Präsidentin und  
Herren Präsidenten  
der Landgerichte  
in Baden-Württemberg

Herren Präsidenten  
der Amtsgerichte  
in Baden-Württemberg